



## **Bericht des Regierungsrats betreffend Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Siechenried, Gemeinde Kerns.**

12. Januar 2016

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die kantonale Naturschutzzone Siechenried, Gemeinde Kerns, mit dem Antrag, die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Reglement über den Schutz und die Nutzung sowie dem Schutzplan und dem Pflegeplan der Naturschutzzone Siechenried im Massstab 1 : 2 500, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Niklaus Bleiker*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*



<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Schutz- und Nutzungsplanung</b> .....	<b>4</b>
	1. <b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
	2. <b>Schutzplan (Beilage 2)</b> .....	<b>4</b>
	3. <b>Pflegeplan (Beilage 3)</b> .....	<b>5</b>
	4. <b>Reglement (Beilage 1)</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>7</b>
	1. <b>Erarbeitung</b> .....	<b>7</b>
	2. <b>Anhörung</b> .....	<b>7</b>
	3. <b>Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung</b> .....	<b>7</b>
	4. <b>Erlass durch den Regierungsrat</b> .....	<b>8</b>
	5. <b>Genehmigung durch den Kantonsrat</b> .....	<b>8</b>

## I. Ausgangslage

Die Naturschutzzone Siechenried liegt im grossen Melchtal zwischen den Bächen Acherlibach und Diesselbach auf einer Höhe von 830 bis 1 000 m ü.M. und weist eine Gesamtfläche von rund 2,7 Hektaren auf. Das Gebiet ist geprägt durch ein Mosaik von traditionell genutzten Streueflächen, teilweise extensiv genutzten Wiesen, Waldpartien, Hecken-, Feld- und Ufergehölz. Innerhalb einer intensiv genutzten Kulturlandschaft gelegen, erfüllt die Naturschutzzone Siechenried wichtige Vernetzungs- und Rückzugsfunktionen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet Siechenried ist im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objekt 2 582) aufgeführt. Es steht gemäss Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) unter Schutz und ist damit ungeschmälert zu erhalten. Der Kanton sorgt gemäss Art. 23c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) für die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Schutzziele und trifft rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Flachmoorverordnung legt er den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheidet ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Diese Aufgabe hätte bis ins Jahr 2002 umgesetzt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 Flachmoorverordnung).

In der Richtplanung 2006 bis 2020 ist das Gebiet Siechenried als kantonale Naturschutzzone ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss den Richtplantexten Nr. 47 und 52 soll es in den definitiven Schutzstatus überführt werden.

Die kantonale Naturschutzzone Siechenried soll mittels einer kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden.

## II. Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung

Gemäss Art. 4 Flachmoorverordnung gelten für die Flachmoore von nationaler Bedeutung folgende Schutzziele:

- Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Nach Art. 5 Flachmoorverordnung treffen die Kantone nach Anhörung der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zur ungeschmälerten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung der angepassten landwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen, das Pflügen sowie das Ausbringen von Stoffen oder Zubereitung im Sinne der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 oder von Biozidprodukten im Sinne der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005; ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen;
- c der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen;

- d zur Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nur solche Bauten und Anlagen errichtet, unterhalten und erneuert und nur solche Bodenveränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen;
- e unmittelbar standortgebundene Massnahmen gegen Naturereignisse naturnah und nur zum Schutz des Menschen erfolgen; ausgeschlossen sind Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die nach dem 1. Juni 1983 in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden;
- f die nach dem 1. Juni 1983 erstellten Bauten und Anlagen zulasten der Ersteller abgebrochen und die nach diesem Datum vorgenommenen Bodenveränderungen zu Lasten derjenigen, die sie ausgeführt oder verursacht haben, rückgängig gemacht werden, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, die dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind; ist eine Wiederherstellung des Zustands vom 1. Juni 1983 nicht möglich oder für die Erreichung des Schutzziels unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen;
- g der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird;
- h die forstliche Bewirtschaftung mit dem Schutzziel in Einklang steht;
- i die Verbuschung bei jeder sich bietenden Gelegenheit verhindert und die typische Moorvegetation erhalten werden;
- k Gräben, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind, sachgerecht und schonend unterhalten werden;
- l die Moore vor dauernden Schäden durch unangepasste Beweidung und durch Trittbelastung geschützt werden;
- m die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Die Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 müssen durch die Kantone innert drei Jahren (für durch den Flachmoorschutz stark belastete Kantone innert sechs Jahren) getroffen werden. Die Frist für die Umsetzung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Naturschutzzone Siechenried ist damit bereits abgelaufen.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) ist der Regierungsrat für den Erlass von kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung zuständig. Er unterbreitet die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung. Diese treten mit der Genehmigung in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

### **III. Schutz- und Nutzungsplanung**

#### **1. Vorbemerkung**

Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Siechenried besteht aus dem Schutzplan und dem Pflegeplan der Naturschutzzone Siechenried im Massstab 1 : 2 500 und dem Reglement über den Schutz und die Nutzung. Nachfolgend werden der Schutzplan und der Pflegeplan sowie das entsprechende Schutz- und Nutzungsreglement umschrieben.

#### **2. Schutzplan (Beilage 2)**

##### *Schutzperimeter*

Der Schutzperimeter umfasst die im Richtplan 2006 bis 2020 festgelegte Geländekammer. Die Detailabgrenzung erfolgte, soweit möglich, unter Berücksichtigung von natürlichen Geländelinien und entlang von gegebenen Grenzen, wie Strassen, Wegen und Bewirtschaftungseinheiten.

Im Bereich der Flachmoore werden die zum Schutz der Flachmoore notwendigen Pufferzonen ausgedehnt. Dabei wird der Leitfaden des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope von 1994 herangezogen, jedoch zugunsten der Landwirtschaft nicht voll ausgeschöpft.

Pufferzonen sind Flächen, die Areale mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit vor einer Gefährdung durch umgebende Nutzung und den davon ausgehenden Belastungen schützen. Die Funktion von ökologisch ausreichenden Pufferzonen besteht darin, die Moorbiotope gegen schädliche Einwirkungen aus den angrenzenden Flächen abzusichern. Die Pufferzonen werden deshalb ausserhalb der zu schützenden Biotope angelegt. In Pufferzonen ist die Nutzung eingeschränkt. Pufferzonen sind demnach insbesondere auch dort auszuscheiden, wo intensive Landwirtschaft an die Moorbiotope angrenzt.

Der Perimeter wurde im Rahmen des Verfahrens (Anhörung, Auflage) verkleinert. Die Verkleinerung auf Parzelle 1133 ist bezüglich Moorschutz nicht relevant, da diese Parzelle unterhalb eines Flachmoores liegt und das Flachmoor daher nicht von einem Düngereintrag auf Parzelle 1133 tangiert wird. Zudem wurde der Perimeter auf Parzelle 1122 angepasst, eine Fläche wurde aus dem Perimeter entlassen und zugleich wurde der Perimeter auf der gleichen Parzelle in einem anderen Bereich vergrössert.

#### *Schutzzone 1*

Die Schutzzone 1 umfasst vor allem die Flachmoore (Streueflächen), die Pufferzonen (extensive Wiese) sowie den Wald und die Hecken.

#### *Schutzzone 2*

Die Schutzzone 2 umfasst vor allem die Wiesen oder Weiden.

### **3. Pflegeplan (Beilage 3)**

#### *Streueflächen*

Die Nutzung des geschnittenen Grases als Streue wird ausschliesslich für die inventarisierten Flachmoorflächen vorgeschrieben. In diesen Flächen ist zur Erhaltung des Pflanzenbestands ein später Schnitt unabdingbar. Moorpflanzen haben aufgrund der Standorteigenschaften einen langen Entwicklungszyklus. Ein früher Schnitt schädigt den Pflanzenbestand und verhindert das Absamen. Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) vom 23. Oktober 2013 dürfen Streueflächen frühestens ab dem 1. September geschnitten werden.

#### *Extensive Wiese*

Die extensiven Wiesen schützen als Pufferzonen die Flachmoorflächen vor Nährstoffeintrag aus der umliegenden intensiven Landwirtschaft. Als frühester Schnittzeitpunkt gilt nach Anhang 4 DZV der 15. Juli. Die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

#### *Wald oder Hecke*

Auf Nutzungseinschränkungen wird weitestgehend verzichtet. Die Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Hecken ist also weiterhin möglich, ist jedoch auf einen artenreichen stufigen Bestand auszurichten.

Hecken, Einzelbäume und Strauchgruppen sind wichtige Bestandteile der Vernetzung von Lebensräumen. Sie dienen als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet für zahlreiche Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Deshalb ist eine abschnittsweise Heckenpflege unabdingbar. Eine dichte, niedrige Strauchschicht mit einem vorgelagerten Krautsaum ist anzustreben. Pflegeeingriffe sind sachgemäss vorzunehmen.

#### *Wiese oder Weide*

Die Bewirtschaftung dieser Flächen richtet sich mit Ausnahme des Ausbringens von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln nach den rechtlichen Vorschriften (DZV).

#### *Gewässer*

Dies sind bestehende Gewässer innerhalb der Naturschutzzone gemäss den Geodaten des Kantons. Unterhaltsarbeiten an Drainagegräben sind mit dem zuständigen Amt abzusprechen.

### **4. Reglement (Beilage 1)**

Das Reglement umschreibt die Schutz- und Nutzungsvorschriften. Zu den zentralen Artikeln ist folgendes festzuhalten:

#### *Zu Artikel 1*

Abs. 2 leitet sich aus Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ab. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und anderen geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Riedgebiete und Moore (Art. 18 Abs. 1 NHG).

#### *Zu Artikel 3*

Der Kanton hat für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung zu sorgen (Art. 18b Abs. 1 NHG). Bei Nichtbewirtschaftung hat er entsprechende Pflegemassnahmen zu ergreifen. Abs. 2 entspricht Art. 18c Abs. 3 NHG, wonach ein Grundeigentümer die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte zu dulden hat, wenn er die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung unterlässt.

#### *Zu Artikel 4*

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird aus Art. 58 und Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) abgeleitet.

#### *Zu Artikel 5 und 6*

Art. 5 und 6 können aus Art. 5 der Flachmoorverordnung abgeleitet werden. Der Schutz von Hecken ist in Art. 15 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 (NSV; GDB 786.11) festgeschrieben.

#### *Zu Artikel 7*

Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus übergeordnetem Recht, wie Art. 12, 14 und 15 NSV.

#### *Zu Artikel 8*

Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus Art. 14 und 15 NSV.

#### *Zu Artikel 9*

Regelt die Aufgaben des zuständigen Amtes.

#### *Zu Artikel 10*

Die Ausnahmebewilligungen richten sich nach Art. 17 NSV.

## **IV. Verfahren**

### **1. Erarbeitung**

Zur Umsetzung des Schutzes der Flachmoore von nationaler Bedeutung im Siechenried erarbeitete das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, einen Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem kantonalen Schutzplan, dem Pflegeplan und einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Siechenried. Der Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 1 BauV).

Am 20. September 2011 verabschiedete der Regierungsrat praxisgemäss die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung in erster Lesung und gab sie zur Anhörung frei (Art. 4 Abs. 2 BauV).

### **2. Anhörung**

Die Anhörung dauerte vom 7. Dezember 2011 bis 20. Februar 2012. Am 30. Januar 2012 informierte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinde und interessierte Organisationen im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung. Im Rahmen der Anhörung gingen zehn Stellungnahmen ein.

Der aufgrund der Anhörung überarbeitete Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt erneut zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 2 BauV).

Am 21. Mai 2013 verabschiedete der Regierungsrat die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung in zweiter Lesung und gab sie zur öffentlichen Auflage frei.

### **3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung**

Die öffentliche Auflage fand vom 14. Juni bis am 16. August 2013 statt. Es gingen insgesamt acht Einsprachen ein. Sämtliche Einsprachen wurden aus fachlicher Sicht geprüft. Die Einsprachen betrafen hauptsächlich landwirtschaftlich begründete Anliegen wie verschiedene Nutzungsvorschriften sowie auch den daraus resultierenden Mehraufwand bei der Bewirtschaftung. Es gab zudem Forderungen, dass der Perimeter angepasst werden soll, sowohl Verkleinerung als auch Vergrösserungsanträge wurden gestellt. Zudem solle die Jagd im Gebiet weiterhin möglich bleiben.

Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen, nachdem eine Einigung erzielt werden konnte. In Bezug auf die gleichlautenden Einsprachen des Obwaldner Patentjägervereins und der Hegegemeinschaft betreffend die Zulässigkeit der Jagd wurde ebenfalls eine einvernehmliche Lösung gefunden. Die Einsprachen wurde aber nicht zurückgezogen und sind durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement formell nicht behandelt worden.

Die beiden gleichlautenden Einsprachen des Obwaldner Patentjägervereins und der Hegegemeinschaft Kerns sind mit Beschluss des Regierungsrat vom 12. Januar 2016 gutgeheissen worden (Art. 4 Organisationsverordnung vom 7. September 1989; GDB 133.11). Die Einsprecher verlangten, dass die Jagd in der Naturschutzzone weiterhin möglich bleiben soll. Sie beantragten, dass Art. 7 Bst. g und Art. 8 Bst. b des Reglements mit dem Zusatz „ausser im Rahmen der bewilligten Jagd“ ergänzt wird. Dieser Zusatz war in dem zur Anhörung aufgelegten Reglement bereits enthalten. Die Zulassung der Jagd führte im Anhörungsverfahren zu keinen Beanstandungen. Das Jagdverbot wurde erst nach der Anhörung aufgrund des Mitberichts des Amts für Landwirtschaft und Umwelt vom 18. Dezember 2012 im Reglement aufgenommen, mit der

Begründung, dass bei einem allgemeinen Betretungsverbot eine Sonderregelung für die jagdlichen Tätigkeiten nicht gerechtfertigt sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung in den kantonalen Naturschutzzonen, welche den Schutz von nationalen Flachmooren bezwecken, wird das Jagdverbot fallen gelassen. Einzig in der kantonalen Naturschutzzone Hanenried darf die Jagd nicht betrieben werden, da sie im Bereich eines nationalen Wildtierkorridors liegt. Für diesen wurden Querungsmöglichkeiten über die Nationalstrasse geschaffen, welche die Wildtiere z.T. direkt in die kantonale Naturschutzzone Hanenried führen. Zudem wird im Gebiet Siechenried hauptsächlich die Winterjagd auf Haarraubwild (Fuchs, Dachs) ausgeübt. Dies wurde bis anhin von Landwirten zur Verminderung von Schäden auf Landwirtschaftsflächen sehr begrüsst. Die Hoch- und Niederjagd wird in diesem Gebiet nicht intensiv betrieben. Die Wiederaufnahme der Jagdzulassung im Reglement stellt eine untergeordnete Änderung des Reglements dar, welche nicht zu einer erneuten Auflage führt.

Da gegen eine Schutz- und Nutzungsplanung nach der Genehmigung durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann (VVG 2011, 2012 und 2013, Nr. 38) und nicht ganz ausgeschlossen ist, dass sich wegen dieser Änderung jemand beschwert fühlt, ist der Vollständigkeit halber beim formellen Regierungsratsbeschluss eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen.

Aufgrund der Ergebnisse der Einspracheverhandlungen gab es neben der Anpassung im Reglement noch Anpassungen des Perimeters. Die Anpassungen bzw. Konkretisierungen sind geringfügig und betreffen keine schützenswerten Interessen Dritter, weshalb keine erneute Auflage durchgeführt werden musste.

Bei vier Einsprachen konnte keine gütliche Einigung erzielt werden. Sie wurden mit separaten Entscheiden vom 27. November 2014 des zuständigen Departements abgewiesen.

Gegen zwei Einspracheentscheide wurde in der Folge Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Auf eine Beschwerde wurde mangels Leistung des einverlangten Kostenvorschusses nicht eingetreten (Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2015). Die andere Beschwerde wurde zurück gezogen nachdem dem Beschwerdeführer ein Vergleichsvorschlag unterbreitet wurde.

#### **4. Erlass durch den Regierungsrat**

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Naturschutzzone Siechenried ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV). Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der Flachmoorverordnung. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung im Gebiet Siechenried.

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Naturschutzzone Siechenried erfüllt waren, erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. Januar 2016 die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Siechenried, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Schutzplan und einem Pflegeplan im Massstab 1 : 2 500.

#### **5. Genehmigung durch den Kantonsrat**

Der Regierungsrat unterbreitet mit vorliegendem Bericht die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Siechenried dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

Beilagen:

- Beilage 1: Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Siechenried, Gemeinde Kerns vom 12. Januar 2016
- Beilage 2: Schutzplan, Massstab 1 : 2 500 vom 12. Januar 2016
- Beilage 3: Pflegeplan, Massstab 1 : 2 500 vom 12. Januar 2016
  
- Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Siechenried samt Genehmigungsvermerk